

# ***Vereinbarung (Abteilungsordnung)***

## ***SG Freren e. V. - Abt. Tennis***

### **§ 1 - Name**

1. Die Abteilung führt den Namen SG Freren e.V. - Abt. Tennis.
2. Sie ist eine Spartenabteilung des Sportvereins der SG Freren e.V. mit **teilweise** eigener Rechnungs- und Kassenführung.
3. Die vorliegende Ordnung der Abteilung zählt als Ergänzung zur Satzung des Sportvereins SG Freren e.V. (Hauptverein).

### **§ 2 - Zweck der Abteilung**

1. Der Zweck der Tennisabteilung ist die Pflege und Förderung des Tennisspiels. Die Abteilung verfolgt auf gemeinnütziger Grundlage unmittelbar und ausschließlich nur sportliche Ziele und erstrebt kein Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur innerhalb der Abteilung verwendet werden. Die Mittel der Abteilung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

1. Alle Mitglieder der Tennisabteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten.
2. Die Mitglieder der Tennisabteilung sind gleichzeitig auch Mitglieder im Hauptverein.
3. Die Abteilung kann aktive und passive Mitglieder haben.
4. Jedes Mitglied hat das Zusatzformular für den Einzug der Trainingsgebühren, sowie der Arbeitsstunden gemäß Abteilungsordnung auszufüllen.

### **§ 4 - Beiträge**

1. Die Mitglieder der Abteilung haben nach § 9 der Satzung des Hauptvereins Vereinsbeiträge zu entrichten. Diese setzen sich aus dem Grundbeitrag und dem Spartenbeitrag zusammen. Die Höhe des Betrags richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.

### **§ 5 - Gastspieler**

1. Neben den aktiven Mitgliedern kann auch Gastspielern die Nutzung der Vereinsanlagen gestattet werden.
2. Als Gastspieler kommen Personen in Frage, die nicht der Abteilung als Mitglied angehören.

3. In der Eigenschaft als Gastspieler kann in der Regel nicht öfter als 5 mal in der Saison unter Beachtung der im Verein gültigen Spiel- und Platz-, sowie Gastspielordnung gespielt werden.

## **§ 6 - Rechte der Mitglieder**

1. Aktive Mitglieder haben das Recht zur Nutzung der Vereinsanlagen, Teilnahme an allen sportlichen Veranstaltungen, sowie das Stimm- und Wahlrecht in den Versammlungen.
2. Für unseren Mitglieder unter 16 Jahren wird das Stimmrecht an die Erziehungsberechtigten übertragen.
3. Passive Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins, sowie Sitz und Stimme in den Versammlungen.

## **§ 7 - Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

1. bei der Pflege und Instandhaltung der Tennisanlagen zu unterstützen. Hierfür werden je Mitglied und Geschäftsjahr 5 Arbeitsstunden festgelegt.
2. Die 5 Arbeitsstunden können bei der Frühjahrsinstandsetzung der Tennisanlage, dem monatlichen Platzpflegedienst oder dem winterfest machen der Tennisplätze abgeleistet werden. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit 10 €/Std. am Ende des Jahres abgerechnet.
3. Mitglieder unter 15 Jahren, sowie über 67 Jahren sind von den Pflichten gem. Satz 1 und 2 entbunden.
4. Passive Mitglieder haben keine Pflichten.
5. Darüber hinaus können von jedem Mitglied, auf freiwilliger Basis, Stunden bzw. Zusatzstunden geleistet werden. Hierfür wird es keine Vergütung geben.

## **§ 8 - Organe der Abteilung**

Organe der Abteilung sind

1. die Mitgliederversammlung der Abt. Tennis
2. das Führungsgremium (Abteilungsvorstand)

## § 9 - Führungsgremium (Abteilungsvorstand)

1. Dem Vorstand der Abteilung gehören an:
  - der Kassenwart
  - der Schriftführer
  - der Sportwart
  - der Jugendwart
  - der Platzwart
  - evtl. Beisitzer
2. Der Gesamtvorstand leitet die Abteilung nach innen. Für die Vertretung nach außen wird ein Spartenleiter festgelegt. Der Gesamtvorstand trifft, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, die Entscheidung in allen Abteilungsangelegenheiten. Erweist sich als notwendig, zusätzliche Ausschüsse oder Ämter zu benennen, so ist der Vorstand hierzu berechtigt.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden auf Sitzungen gefasst. Es gilt der Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Hauptamtsinhaber.
4. Folgende Aufgaben werden den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeordnet:
  - Dem **Kassenwart** obliegt die Erledigung der laufenden Geldangelegenheiten (Einzahlung von Trainingsbeiträgen oder versäumten Pflichtarbeitsstunden, Bezahlung von Rechnungen, Prüfung von Mitgliederbeiträgen etc.)
  - Der **Schriftführer** besorgt die laufenden schriftlichen Angelegenheiten (Einladungen zu Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen zu veröffentlichen und zu diesen Versammlungen Protokolle zu schreiben etc.). Weiterhin ist er für die Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung zuständig.
  - Der **Sportwart** ist für den gesamten Sportbetrieb der Abteilung verantwortlich. Vorrangig kümmert er sich um die Förderung unserer Erwachsenenabteilung (Ausrichtung von Turnieren, Regelung des auswärtigen Spielbetriebs etc.).
  - Dem **Jugendwart** obliegt die Förderung und Ausbildung der jugendlichen Mitgliedern (Ausrichtung von Turnieren, Regelung des auswärtigen Spielbetriebs etc.).
  - Der **Platzwart** kümmert sich um die Wartung, Pflege und Instandsetzung der Tennisanlagen (Organisation der Frühjahrsinstandsetzung und winterfest machen der Plätze, sowie monatlichen Platzdienste, bauliche und technische Belange etc.)
  - Die **Beisitzer** sollen die Hauptämter in der Ausführung ihrer Aufgaben für die Abteilung unterstützen.
5. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ausgaben, die ihnen mit der Ausführung des Amtes zwangsläufig erwachsen, können von der Abteilung erstattet werden.

## **§ 10 – Auflösung der Abteilung und Satzungsänderung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Abteilung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Hauptverein SG Freren e.V. zurück. Der Hauptverein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für alle weiteren Spartenabteilungen im Sinne vorstehender Satzung zu verwenden.

## **§ 11 - Inkrafttreten**

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch den Eintritt in die Tennisabteilung zur Anerkennung dieser Ordnung.
2. Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
3. Diese Ordnung ist auf der Generalversammlung vom 15.02.2023 beschlossen worden. Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.
4. Hiermit versichern wir, dass der Stand der Satzung vom 09.02.1983 auf der Generalversammlung am 15.02.2023 abgeändert, angepasst oder ergänzt und beschlossen wurde.

***Der Vorstand***